

Der Schweizer Stier

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-154658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heute nun handelt es sich wieder um eine Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Genfs, um eine Beschränkung seines sowie so nicht großen Einflußgebietes. Nach den Erfahrungen früherer Zeiten darf man die Wirkung dieser Maßregel beileibe nicht unterschätzen. Die Folgen werden sich allerdings erst in einiger Zeit deutlich zeigen. Vor allem aber muß davor gewarnt werden, daß man sich auf eine wohlwollende Auslegung nicht ganz unzweideutiger Teile des Vertrages durch die Grenzbehörden verläßt. Diese haben ja schon lange auf die Abschaffung der Zonen gedrungen und von ihnen ist nur eine Verschlimmerung des Zustandes zu erwarten, gerade wie vor 100 Jahren!

Der Schweizer Stier. *)

Es trägt der mächtig Schweizer Stier
dreizehn Ort, seines Kranzes Bier,
in Hörnern eingeflochten:
Lös auf den Kranz, brich ab die Horn,
ein Freiheit wirt gar bald verlorn,
drum er lang hat gefochten.

Anno 1584.

1. Gott hat der Eidgenossenschaft ingmein natürlich Muren 'geben:
die Alpen, den Roddan, den Rhein, Dorf, Schlösser, Stett darneben.
 2. An Grenzen sie zwo Vorstett hat, zwei Hörnern ich i' vergliche:
gegen Teutschland Costanz die Statt, Genf gegen Frankenreiche.
 3. Die erst im Teutschen Krieg durch List der Spaniern ward abtrungen;
doch durch der Teutschen Treuwe ist inen nit weiters glungen.
 4. Kompt aber Genf in frömde Hand, wirt diser Schlüssel genommen,
so werden bald in's Schweizer Land vil schwarzer Geste kommen.
 5. O küener Stier, sich auf dein Schanz,¹⁾ die Walen²⁾ mit Gefärden
buelen um deiner Freiheit Kranz, zum Pfarren³⁾ wirst du werden,
 6. Wo du dein Stärke nicht erhebst, Andrer Freiheit z'erhalten,
nicht den Thranen widerstrebst, wie g'than hand deine Alten.
 7. Das Feuer ist angezündet schon in des Nachbawren Hause:
lösch'it nicht bei Zeit, wirt auf dich kon das Joch durch Kriegeß Grause.
 8. Die Religion hat dich bißhar mit Gewalt nicht können spalten:
hüet dich, daß nicht durch listig Gfar dein Bundtnuß thüe erkalten!
Gott möge dinen walten!
- 1) Vorteil. 2) Welschen. 3) Farren (Opfer).

*) Dieses historische Lied stammt aus der Zeit des Kampfes um Genf zwischen Bern und Savoyen (1563—1602). Es mag unserer heutigen Zeit, in der sich wiederum ein hartnäckiger Kampf um Genf abspielt, zeigen, wie hoch man damals die Bedeutung Genfs einschätzte und was für Folgen man von einem allfälligen Verlust dieser Stadt für die gesamte Eidgenossenschaft vorausfah. Das Lied findet sich abgedruckt in L. Toblers schweizerischen Volksliedern, Bd. II. 118.